

Können Sie den Abgabetermin einer Prüfungsleistung wegen eines wichtigen Grundes nicht einhalten, besteht gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der DHBW die Möglichkeit die Bearbeitungszeit zu verlängern. Hierzu sind Sie nicht verpflichtet; verpassen Sie jedoch den Abgabetermin, erfolgt eine Sanktionsbewertung mit „nicht bestanden“/„nicht ausreichend“ (5,0) oder „0 Punkten“ bei Prüfungsteilen. Wird die Verlängerung der Abgabefrist genehmigt, gilt der neue Abgabetermin.

Nach Eingang eines ANTRAGS auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung beim Prüfungsamt Lörrach, prüft dieses gemäß ständiger Rechtsprechung in eigener Verantwortung, ob dessen Voraussetzungen,

das Vorliegen eines wichtigen Grundes (1), dessen unverzügliche Anzeige (2) und dessen unverzügliche Glaubhaftmachung (3),

gegeben sind. Bitte setzen Sie Ihren Studiengang - ebenso wie Ihren Ausbildungsbetrieb - telefonisch oder per E-Mail bzw. Telefax vorab von Ihrem Antrag in Kenntnis.

ERLÄUTERUNGEN

(1) Wichtiger Grund

Ein „wichtiger Grund“ liegt vor, wenn Ihnen die eigentlich fristgerechte Abgabe nicht zumutbar ist; erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung. In aller Regel wird der „wichtige Grund“ in einer Erkrankung bestehen.

(2) Unverzügliche Anzeige

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist unverzüglich mittels des von der DHBW vorgehaltenen Antragsformulars in Textform (E-Mail, Telefax, Post) oder per digitalem Antrag anzuzeigen. Das Gebot der Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn Sie nach allgemeinen Zumutbarkeitskriterien zum „frühestmöglichen“ Zeitpunkt die Anzeige übermittelt haben.

(3) Unverzügliche Glaubhaftmachung

Sie sind verpflichtet, alle Nachweise zur Glaubhaftmachung des „wichtigen Grundes“ unverzüglich vorzulegen. Im Falle einer Erkrankung haben Sie hierfür ein ärztliches Attest einzuholen, das Feststellungen zu ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen beinhaltet und grundsätzlich auf einer Untersuchung im Bearbeitungszeitraum basiert und im Sinne vorstehender Erläuterungen unverzüglich, vorzulegen ist. Verwenden Sie hierfür das von der DHBW vorgehaltene Attestformular; auf die in diesem Formular enthaltenen Erläuterungen wird ausdrücklich hingewiesen. Bitte achten Sie in eigenem Interesse darauf, dass dessen Anforderungen eingehalten sind. **Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, ebensowenig eine Ausstellung des Attests aufgrund telefonischer Konsultation des Arztes/der Ärztin.** Das ärztliche Attest wird dem oder der Studierenden von seinem/ihrem Arzt ausgehändigt, daher wird die ärztliche Schweigepflicht nicht tangiert. Die Vorlage des Attestes bei der zuständigen Stelle ist eine Obliegenheit des/der Studierenden.

Erfolgt die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung nicht aufgrund einer Erkrankung, sondern aus einem sonstigen „wichtigen Grund“, sind hierfür geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung vorzulegen.